Statuten

der SECZIUN DA CATSCHEDERS SURSES (Sektion Surses)

Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Jäger des Kreises Surses, ohne Gemeinde Salouf, bilden als Verein gemäss ZGB die Sektion Surses des Bündners Kantonalen Patentjäger - Verbandes (BKPJV). Sitz und Gerichtsstand befinden sich am jeweiligen gesetzlichen Wohnsitz des Präsidenten.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Die Sektion Surses bezweckt die Förderung des Jagdwesens auf der Grundlage des Patensystems, sowie die Interessenwahrung der Jägerschaft. Die Sektion setzt sich besonders dafür ein, durch Hege, Pflege und angemessene Bejagung den Wildbestand gesund zu erhalten und den örtlichen (regionalen) Verhältnissen anzupassen. Die Mitglieder werden durch Wort und Schrift sowie durch praktische Übungen mit der weidmännischen Jagdausübung und mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen vertraut gemacht. Daneben soll insbesondere auch die Kameradschaft gefördert und gepflegt werden.

Die Sektion Surses anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als für sich verbindlich.

Art. 3

Die Sektion Surses verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Jäger des Kreises Surses, ausgenommen die Gemeinde Salouf, die in den Kantonalen Patentjäger - Verband einzutreten wünschen, sind anzuhalten, der Sektion Surses beizutreten.

Die Sektion besteht aus:

- a) A-Mitgliedern oder Stamm-Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten. Sie sind zu Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. A-Mitglieder oder Stamm-Mitglieder können nur Jäger werden, denen im Kanton Graubünden das Jagdrecht zusteht und die die Voraussetzungen zu Bezug des Jagdpatentes erfüllen sowie Frei- und Ehrenmitglieder, Veteranen und Jagdausichtsorgane.
- b) B-Mitglieder, die bereits als Stamm-Mitglieder einer anderen Sektion des BKPJV angehören. B-Mitglieder besitzen weder in Sektions- noch Verbandsangelegenheiten das Stimm und Wahlrecht. Sie sind zu Sektionsbeiträgen verpflichtet und haben beratende Stimme.
- c) C-Mitglieder. Als C-Mitglieder werden nichtjagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufgenommen. Sie sind in Sektions- und Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie sind zu Sektionsbeiträgen verpflichtet und können an den Versammlungen und Veranstaltungen wie auch an Jagdschiessen des BKPJV teilnehmen.

d) Jagdkandidaten. Jagdkandidaten, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in der Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Art. 5

Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung für die Mitgliedschaft der Sektion Surses hat schriftlich unter Angabe der genauen Personalien beim Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung (Generalversammlung) mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft kann beim erweiterten Zentralvorstand (ZV) des BKPJV innert dreissig Tagen seit Bekanntgabe des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Der erweiterte ZV entscheidet endgültig. Im Übrigen sind die Statuten des BKPJV verbindlich.

Art. 6

Austritt von Mitgliedern

Das Austrittgesuch eines Sektionsmitgliedes ist dem Präsidenten zuhanden der nächsten Sektionsversammlung (Generalversammlung) spätestens vier Wochen vor deren Zusammentritt schriftlich zu unterbreiten. Durch den Austritt eines Mitgliedes erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber der Sektion und dem Verband sowie gegenüber deren Vermögen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich zu erfüllen. Dem Austrittsgesuch ist zu entsprechen, wenn der Gesuchsteller seinen Verpflichtungen gegenüber der Sektion und dem Verband nachgekommen ist.

Art. 7

Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, welche die Verbands- und Sektionsinteressen verletzen oder statutenwidrig handeln, können durch jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung (Generalversammlung) mit einfachem Mehr der Stimmberechtigten oder durch den erweiterten ZV von der Verbands- oder Sektionsmitgliedschaft ausgeschlossen werden. Den Betroffenen ist das rechtliche Gehör, vorgängig des Beschlusses, zu gewähren.

Wer trotz schriftlicher Mahnung verfallene Beitragsleistungen innert Jahresfrist nicht bezahlt, wird durch den Vorstand unter vorausgehender schriftlicher Mitteilung von der Mitgliedschaft gestrichen. Für Mitglieder, die durch Krankheit oder Invalidität in finanzielle Bedrängnis geraten sind, gilt diese Massnahme nicht.

Durch den Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen bedingungslos sämtliche Rechte und Ansprüche des Betroffenen gegenüber der Sektion und dem Verband, sowie gegenüber deren Vermögen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr ist vorbehaltlos zu erfüllen.

Gegen den Ausschluss durch eine Sektionsversammlung gemäss Abs. 1 oder gegen die Mitgliedschaftsaberkennung gemäss Abs. 2 kann beim erweiterten ZV innert dreissig Tagen seit der Bekanntgabe des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Der erweiterte ZV entscheidet endgültig.

Art. 8

Ehrenmitaliedschaft der Sektion Surses

A-Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die Sektion ausgezeichnet haben, können durch die Generalversammlung zu Sektions-Ehrenmitgliedschaft ernannt werden.

Sektions-Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Sektions-Beiträge befreit, erhalten eine Erinnerungsgabe mit Widmung und geniessen weiterhin alle Rechte der A-Mitglieder. Die Zeitung des BKPJV ist vom Betrag nicht befreit.

IV. Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe der Sektion Surses sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils in den Monaten Oktober - Dezember statt. Wenn ein Fünftel der A-Mitglieder das schriftliche Begehren beim Vorstand stellt, muss innert spätestens Zweimonatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung liegt ausserdem in der Kompetenz des Vorstandes.

Die Einberufung der Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) hat mindestens acht Tage vor deren Zusammentritt unter Bekanntgabe aller Traktanden zu erfolgen:

- a) durch Publikation im Verbandsorgan (Bündner Jägerzeitung des BKPJV) oder
- b) durch persönliche, schriftliche Einladung an alle Sektionsmitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der teilnehmenden A-Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Rechnungsablage des Kassiers und des Hegekassiers, Bericht und Antrag der Revisoren und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Krediterteilung an den Vorstand
- g) Genehmigung des Jahresberichtes des Hegeobmannes
- h) Beschlussfassung über Anträge betr. Statutenänderung
- i) Beschlussfassung über Anträge zuhanden des Zentralvorstandes
- j) Erlass von Sektionshege- und Sektionsschiessreglementen und Beschlussfassung über Abänderungen dieser Reglemente
- k) Wahl für eine zweijährige Amtsdauer
 - des Vorstandes:

in geraden Jahren des Präsidenten, Aktuars, Hegekassiers und Standchefs in ungeraden Jahren des Sektionskassiers, Hegeobmannes und Beisitzers

- der Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter

Für während der zweijährigen Amtsperiode freiwerdende Sektions- Chargen sind anlässlich der nächstfolgenden GV Ersatzwahlen vorzunehmen. Diese gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.

- I) Wahlen der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BKPJV.
- m) Ehrungen
- n) Verschiedenes und Umfrage

Anträge von Sektionsmitgliedern zuhanden der GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich zu unterbreiten. Über solche nicht traktandierte besondere Anträge kann die GV rechtsgültig nur befinden, wenn dies mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen

Grundsätzlich finden alle Wahlen in offener Abstimmung statt. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr für die Wahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Die Losziehung ist durch die Stimmenzähler vorzunehmen. Jedes A-Mitglied, das noch keine Chargen im Vorstand bekleidet hat, ist nach erfolgter Wahl verpflichtet, für eine Amtsperiode eine Vorstandsfunktion zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt im Falle von Krankheit oder aussergewöhnlichen, familiären Verpflichtungen nicht. Bei Sachgeschäften erfolgen die Abstimmungen in der Regel ebenfalls durch offenes Handmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen oder Sachgeschäften ist die geheime Abstimmung vorzunehmen, wenn der Präsident dies anordnet oder wenn ein stimmberechtigtes Sektionsmitglied dies ausdrücklich verlangt.

Beim Vorliegen mehrerer Anträge zu ein und demselben Geschäft sind vorerst die Nebenanträge und hernach die Hauptgeschäfte durch Gegenüberstellung in Eventualabstimmungen zu bereinigen. Die letztverbleibenden Anträge sind einander sodann in der Hauptabstimmung gegenüberzustellen. Widererwägungsanträge bedürfen, um rechtsgültig beraten werden zu können, der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12

Sektionsversammlung

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis. Die zu behandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Versammlung mitgeteilt

- a) durch Publikation im Verbandsorgan (Bündner Jägerzeitung des BKPJV) oder
- b) durch persönliche, schriftliche Einladung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Sektionsmitglieder verbindlich. Die Beschlüsse der Sektionsversammlung werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst. Wenn der Präsident es anordnet oder wenn es durch ein stimmberechtigtes Mitglied ausdrücklich verlangt wird, so ist geheim abzustimmen. Die Sektionsversammlung kann alle Geschäfte verbindlich behandeln, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Widererwägungsanträge bedürfen, um rechtsgültig beraten werden zu können, der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Im Vorstand sollten Mitglieder aus Sur- und Sotgôt angemessen vertreten sein. Im Sinne von Art. 23 ZGB müssen sämtliche Vorstandsmitglieder Wohnsitz im Kanton Graubünden haben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Verbindliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. die Beschlüsse werden in der Regel durch offenes Handmehr gefasst. Sofern der Vorsitzende es anordnet oder es durch ein Vorstandsmitglied ausdrücklich verlangt wird, ist schriftlich abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid endgültig.

Vorstands-Chargen

Der Präsident leitet die Geschäfte und Versammlungen der Sektion, versammelt den Vorstand und setzt im Einverständnis mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes die General- und Sektionsversammlungen und deren Traktanden fest. Er vertritt die Sektion nach aussen. Gemeinsam mit dem Aktuar oder der Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift der Sektion. Er hat alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung Bericht abzulegen über die Sektionstätigkeit des verflossenen Jahres. Er überwacht die Amtsführung der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen, hat der Präsident innert nützliche Frist eine Vorstandssitzung einzuberufen und durchzuführen.

Der Vizepräsident / Aktuar ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er steht diesem in der Erfüllung seiner Aufgaben bei und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich und für die termingerechte Einberufung von Versammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich (Publikation, Versand der Einladungen etc.) Er nimmt das Archiv in Verwahrung. Über Sektionsanlässe von allgemeiner Bedeutung soll er im Benehmen mit dem zuständigen Redaktor einen Bericht im Verbandsorgan oder in den Tageszeitungen erscheinen lassen.

Der Sektionskassier besorgt das Kassawesen der Sektion. Er legt deren Barvermögen auf den Namen der Sektion Surses des BKPJV mündelsicher und zinstragend an. Er ist verpflichtet, die Mitgliederliste und die Beiträge an den

Kantonalverband nach den Weisungen des Zentralkassiers zu führen und pünktlich abzuliefern. Ebenso ist er für die laufende Nachführung der Mutationen (Ein- und Austritte, Adressänderungen etc.) zuhanden des Vorstandes und des Zentralkassiers verantwortlich. Vor der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung hat er die Bücher rechzeitig abzuschliessen und diese den Rechnungsrevisoren gemeinsam mit sämtlichen Belegen zur Verfügung zu halten. Der Sektionskassier ist der Sektion gegenüber für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

Der Hegeobmann ist auf Grund des Sektions-Hegereglements und der Hegebestimmungen des BKPJV für die Organisation eines kontinuierlichen, den örtlichen (regionalen) Verhältnissen entsprechenden Hegebetriebes verantwortlich. Er erstattet alljährlich zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

Der Hegekassier besorgt das Hegekassawesen der Sektion. Er legt deren Barvermögen auf den Namen der Sektion Surses des BKPJV mündelsicher und zinstragend an. Vor der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung hat er die Bücher rechtzeitig abzuschliessen und diese den Rechnungsrevisoren gemeinsam mit sämtlichen Belegen zur Verfügung zu halten. Der Hegekassier ist der Sektion gegenüber für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

Der oder die Standchefs haben die Aufsicht bei Schiessübungen und Jagdschiessen. Er sorgt für Ordnung im Schiessstand. Innerhalb des Voranschlages ist er für den Einkauf von Munition und Material zuständig.

Der Beisitzer unterstützt alle weiteren Mitglieder des Vorstandes in ihrer Aufgabenerfüllung und hat diese nötigenfalls zu vertreten. Der Vorstand kann ihm spezielle Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung des BKPJV.

Art. 14

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und Belege der Sektion zu prüfen und der Versammlung Bericht und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

Art. 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion Surses haftet nur das Sektionsvermögen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderiahr.

Einnahmen der Sektionskasse sind:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Schenkungen
- c) Zinsen und Vermögen
- d) Überschüsse aus Vereinsanlässen (Jagdschiessen und dgl.)
- e) Unvorhergesehenes

Ordentliche Ausgaben der Sektion sind:

- a) Beiträge an den Kantonalverband
- b) Ordentliche Unkosten der Sektion
- c) Unterhalt und Versicherung der Jagdschiessanlagen
- d) Ausgaben zur Verwirklichung der Sektionsziele
- e) Entschädigung an die Delegierten und evtl. an die Vorstandsmitglieder sowie an die Mitglieder der Hegekommision und an die Rechnungsrevisoren
- f) Unvorhergesehenes

Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit für ausserordentliche Ausgaben, der alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festzusetzen ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Statutenänderung

Ein Teil- oder Totalrevision der vorliegenden Statuten kann jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung vorgenommen werden, sofern dieses Traktandum in der Einladung figuriert. Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden A-Mitglieder. Neue oder teilrevidierte Statuten treten erst mit ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand des BKPJV in Kraft (Art. 6 der Statuten des BKPJV).

Art. 19

Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sektionsversammlung abzuhalten. An dieser Sektionsversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion hat der Sektionsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Sektionsvermögen zu übergeben.

Art. 20

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 2. April 2014 revidiert worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten nach der Genehmigung durch den ZV sofort in Kraft

Der Protokollführer:

Roland Kolb

Der Sektionspräsident:

Bernhard Poltera

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am:

Beat Angerer Davos, 8.5.2014

6